

Satzungen der „Vorarlberger Freiheitlichen - FPÖ“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name lautet „**Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ**“.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Der Sitz ist in Bregenz.
- (3) Die Partei ist eine selbstständige Rechtsperson. Sie ist finanziell und organisatorisch unabhängig von der Bundespartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“.
- (4) Die Landespartei Vorarlberg ist Organ der Bundespartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – die Freiheitlichen“ und im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen, unbeschadet ihrer finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit, gebunden.
- (5) Eine vermögensrechtliche Haftung der Landespartei für die Bundespartei besteht nicht.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik, auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und Landesverfassung und die politischen Gesetze der Republik Österreich sowie des Landes Vorarlberg vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei sind die vom Bundesparteitag und vom Landesparteitag beschlossenen Parteiprogramme maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw., nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Veröffentlichungen aller Art;
 - d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder und Gesinnungsfreunde

§ 3

Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus dem Parteivermögen und aus anderen Tätigkeiten
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird, unter Berücksichtigung der von der Bundespartei vorgegebenen Mindesthöhe, von der Landesparteileitung festgesetzt.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und **sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.**

(3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur Bundes- und Landespartei wird durch Aufnahme seitens des Landespartei Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Voraussetzung dazu ist der Hauptwohnsitz des Aufnahmewerbers in Vorarlberg. Sofern der Aufnahmewerber keinen Wohnsitz in Österreich hat, kann er - unter entsprechendem Nachweis- die Aufnahme ebenso bei dieser Landespartei beantragen.

(2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landespartei Vorstandes von der Landesparteileitung zu ernennen.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Verwaltung aller Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg und der durch diese Landespartei aufgenommenen Mitglieder ohne Hauptwohnsitz in Österreich erfolgt durch die Landespartei.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung

b) Austritt

c) Streichung

d) Ausschluss

e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei

(2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung kann durch den Landespartei Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate hindurch mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dieses eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder wenn die Fortdauer der Mitgliedschaft geeignet ist,

a) das Ansehen der Partei zu schädigen,

b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,

c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun

(4) Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder wenn es sich bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§ 22) nicht unterwirft.

(5) Der Ausschluss wird sofern nicht in den Bundesstatuten anders geregelt durch den Landespartei Vorstand ausgesprochen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist das Landespartei Gericht angerufen werden, wenn diesem Ausschluss kein Verfahren vor dem Landespartei Gericht vorangegangen ist, welches mit einem Antrag des Landespartei Gerichtes an die Landesparteileitung gemäß § 17, Abs. (4), Punkt a) auf Ausschluss geendet hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen. Berufungen an das zuständige Partei Gericht haben, unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme, keine aufschiebende Wirkung. Das Partei Gericht hat binnen 6 Monaten zu entscheiden.

§ 7

Recht der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.

(2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt beziehungsweise entsendet werden.

(3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

(4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundespartei Vorstandes.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und pünktlich einmal jährlich gemäß Vorschreibung zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustand gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Juristische Personen üben das Mitgliedsrecht durch Bevollmächtigte aus.

§ 9

Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landespartei Vorstand
4. das Landespartei präsidium
5. der Landesparteiobmann
6. der geschäftsführende Landesparteiobmann
7. das Landespartei gericht
8. die Rechnungsprüfer.

§ 10

Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten der Bezirke.

(2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

(3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 19, Abs. (2).

(4) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiobmann alle drei Jahre einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnahmeberechtigten mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse und durch schriftliche Einladungen an die der Landespartei bekannt gegebenen Adresse übermittelt werden.

(5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt die Landesparteileitung.

(6) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden.

Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der

Delegierten zum Landesparteitag zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden sind.

(7) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

(8) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind von der Landesparteileitung spätestens sieben Tage vor der Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

§ 11

Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

(1) alle drei Jahre:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung und der leitenden Parteifunktionäre,
- b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse der Landespartei
- c) die Wahl des Landesparteiobmanns, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner
- d) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag

(2) Gegebenenfalls:

- a) die Beschlussfassung über Anträge der Delegierten, der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes,
- b) die Vornahme von Ersatzwahlen,
- c) die Änderung der Parteisatzungen, mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, jedoch nur, wenn die vorgesehene Änderung vorab durch das nach den Satzungen der Bundespartei zuständige Gremium genehmigt wurde;
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 12

Die Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
- b) die der Landespartei angehörenden Mitglieder des National- und Bundesrates,
- c) der der Landespartei angehörende Obmann und der Stellvertreter des Klubobmannes der Landtagsabgeordneten der Partei.
- d) die der Landespartei angehörigen Mitglieder der Landesregierung
- e) weitere Mitglieder, deren Zahl jeweils vom Landesparteitag vor Durchführung der Wahl der Landesparteileitung festgesetzt wird.

(2) Die unter Punkt a) und e) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl vom Landesparteitag gewählt.

(3) Die unter Punkt b), c) und d) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an.

(4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiobmann nach Bedarf unter Bekanntgabe

der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 ihrer Mitglieder verlangt.

(5) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 1/3 von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 13

Aufgaben der Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung obliegt :

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
- c) die Verwaltung des Parteivermögens, die Erstellung des alljährlichen Voranschlags und des Jahresabschlusses;
- d) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages unter Beachtung der Beschlüsse der Bundesparteileitung, der Beitrittsgebühr usw.;
- f) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
- g) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
- h) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung;
- i) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.

(2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

(3) Die Landesparteileitung ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen und Gefahr im Verzug ist. In einem solchen Fall ist von der Landesparteileitung die sofortige Untersuchung durch das Landesparteigericht zu veranlassen.

(4) Im Falle des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorgans hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.

§ 14

Der Landesparteivorstand

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums, den Bezirksobleuten und weiteren Mitgliedern. Die Zahl seiner Mitglieder soll fünfzehn nicht übersteigen. Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.

(2) Der Landesparteivorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten, für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

(3) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung.

Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen

seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.

(4) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

(5) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.

(6) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

(7) Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalratswahlen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren für die Regionalwahlkreise und den Landeswahlkreis in Vorarlberg, die als Kandidaten- und Reihungsvorschläge an den Bundesparteivorstand zu richten sind. Diese sind vom Bundesparteivorstand im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand zu beschließen.

(8) Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung der Kandidatenlisten für Landtagswahlen und die Entsendung von Bundesräten. Ferner obliegt dem Landesparteivorstand die Nominierung der Mitglieder der Landesregierung, die Entsendung von Personen in Aufsichtsräte von Landesgesellschaften, die Nominierung der Mitglieder für landesweite Kuratorien, Gremien, Kollegien und der gleichen.

§ 15

Das Landesparteipräsidium

(1) Dem Landesparteipräsidium gehören an:

a) der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter

b) der der Landespartei angehörende Klubobmann des freiheitlichen Landtagsklubs in Vorarlberg

c) die der Landespartei angehörenden Mitglieder der Landesregierung

d) der Landesgeschäftsführer

(2) Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

(3) Dem Landesparteipräsidium obliegt die Entscheidung in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn nicht eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes möglich ist.

§ 16

Der Landesparteiohmann, der Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesparteiohmann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Dem Landesparteiohmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Landespartei, Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen (§ 14 Abs.3)

(3) Der Landesparteiohmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen

Angelegenheiten.

(4) Dem Landesparteiobmann obliegt auch die Aufnahme von Angestellten, insbesondere des Landesgeschäftsführers, im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand. Dem Landesgeschäftsführer, der ordentliches Mitglied sein muss, obliegt vor allem die Aufrechterhaltung des inneren Geschäftsbetriebes in der Landesgeschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Landesgeschäftsordnung.

(5) Im Fall seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiobmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiobmann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen geschäftsführenden Landesparteiobmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiobmannes aus.

§ 17

Das Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Bundesparteigerichtes oder des Landesparteivorstandes sein.

(2) Das Landesparteigericht entscheidet über Anschuldigungen gegen Parteimitglieder oder Parteiorgane, die aus folgenden Gründen erhoben werden:

a) weil die Fortdauer der Mitgliedschaft des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;

b) weil der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;

c) weil der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;

d) weil der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten gröblich und beharrlich verletzt oder weil sich der Beschuldigte bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruche des Schiedsgerichtes (§22) nicht unterwirft;

(3) Das Landesparteigericht entscheidet ferner, außer in den Fällen des § 6, Abs. 5., über die Auslegung dieser Satzungen und Fragen der Zuständigkeit sowie über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.

(4) Das Landesparteigericht kann im Falle des Abs. (2) folgende Entscheidungen fällen:

a) Antrag an den Landesparteivorstand auf Ausschluss;

b) Antrag an den Landesparteivorstand auf Enthebung von einer Funktion;

c) Ausspruch einer Verwarnung;

d) Freispruch.

Im Falle des § 13, Abs. (3) ist, wenn das Landesparteigericht keinen Anlass zu einer Maßregelung findet, die ausgesprochene Suspendierung aufzuheben.

(5) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt. Hiezu bedarf es der schriftlichen Form.

(6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und, vorbehaltlich der in den Satzungen der Bundespartei näher geregelten Berufungsmöglichkeiten an das Bundesparteigericht, endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

(7) Für die Tätigkeit des Landesparteigerichtes ist die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes anzuwenden.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

(1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag, zumindest aber einmal jährlich zusammen. Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle der gesamten Landespartei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.

(3) Über festgestellte Mängel, sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobmannes oder des Landespartei Vorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen, dort jedoch nur im Rahmen der Prüfung der Mittelverwendung von Geldern der Landespartei, vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 19

Ortsgruppe (Stützpunkt), Bezirksparteileitung

(1) Ortsgruppe (Stützpunkt). Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortsgruppe. Die Anerkennung als Ortsgruppe hat eine Mindestmitgliederzahl von zehn Personen zur Voraussetzung. Bis zu zehn Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Jeder Stützpunkt ist Bestandteil einer Ortsgruppe. Der örtliche Bereich der Ortsgruppe wird von der zuständigen Landesparteileitung bestimmt. Die Ortsgruppenhauptversammlung, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortsgruppe, wählt alle drei Jahre den Ortsgruppenobmann und die übrigen ein bis zwölf Mitglieder der Ortsgruppenleitung. Ferner wählt die Ortsgruppenhauptversammlung alle drei Jahre vor dem Bezirksparteitag und vor dem Landesparteitag die Delegierten für den Bezirksparteitag. Für je volle zehn eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe, die den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bis zum Ende des Monats, welcher der Ortsgruppenhauptversammlung vorangeht, entrichtet haben, wählt die Ortsgruppenhauptversammlung einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Angefangene zehn Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag persönlich aus. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für die Delegierten zum Bezirksparteitag und Landesparteitag gemäß diesem und den folgenden Absätzen sind bis zur Anzahl der Delegierten auf Grund der Schlüsselzahlen Ersatzmitglieder zu wählen; diese Ersatzdelegierten sind zu reihen. Die Ersatzdelegierten rücken im Falle der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach. Die Ortsgruppe hat die Gemeindevahl-Liste im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand zu erstellen, der die Letztentscheidung hat.“

(2) Bezirkspartei

Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bilden die Bezirkspartei. In jeder Bezirkspartei wird ein Bezirksparteitag gebildet.

Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Ortsgruppenobmännern der Ortsgruppen des Bezirkes,
- b) den Delegierten der Ortsgruppen gemäß Abs. (1),
- c) den Mitgliedern der Bezirksparteileitung.

Der Bezirksparteitag wählt alle drei Jahre vor dem Landesparteitag für je volle zwanzig Mitglieder des Bezirkes einen Delegierten für den Landesparteitag. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Delegierten für den Bezirksparteitag durch die Ortsgruppenhauptversammlung. Auf dem Bezirksparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die

Bezirksparteileitung besteht aus dem Bezirksparteiobmann, seinen Stellvertretern und mindestens zwei bis maximal acht weiteren Mitgliedern, wobei die Anzahl der Stellvertreter und weiteren Mitglieder im gegebenen Rahmen jeweils vom Bezirksparteitag beschlossen wird. Der Aufgabenbereich der Bezirksparteileitungen wird gemäß der Bundessatzung und durch die Landesparteileitung festgelegt.

(3) Aus gewichtigen Gründen kann der Landesparteitag auf Antrag der Landesparteileitung die Schlüsselzahlen für die Entsendung der Delegierten in die Bezirksparteitage und in den Landesparteitag gemäß den Bestimmungen des § 19, Abs. (1) und (2) abändern. Die Schlüsselzahl darf für die Bezirksparteitage nicht unter 5 (fünf), für den Landesparteitag nicht unter 10 (zehn) liegen.

§ 20

Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat - auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet - nur eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und werden als ungültige Stimmen gewertet.

(2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung haben sich die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes der Stimme zu enthalten.

(3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel oder namentlich, oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.

(4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes durchgeführt werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 21

Funktionäre

(1) Funktionäre der Partei können nur ordentliche, volljährige Mitglieder werden.

(2) Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung gewählt.

(3) Solange ein Mitglied für eine hauptamtliche Tätigkeit in der Partei besoldet wird, ruht

sein passives Wahlrecht für alle Funktionen.

(4) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Fall ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheiden mehr als die Hälfte einer Ortsgruppenleitung bzw.

Bezirksparteileitung aus, gilt sinngemäß §10, Abs. (5). Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Fall des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag können stets nur durch gemäß §20, Abs. (1) gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsgruppenhauptversammlung, Bezirksparteitag, Landesparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden, soweit nicht das Landesparteigericht zuständig ist, durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Jede Streitpartei entsendet einen Schiedsrichter aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder; diese wählen einen Dritten als Vorsitzenden. Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welches von dem an Jahren ältesten Schiedsrichter gezogen wird.

(2) Für die Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 577 bis § 599).

§ 23

Vertretung der Partei nach außen

(1) Die Partei wird durch den Landesparteiohmann vertreten.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiohmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiohmannes kann einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landespartei Vorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

§ 24

Anwendung und Auslegung der Satzungen

Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größt mögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.

§ 25

Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

(1) Die Landesparteileitung kann eine allfällige Landesgeschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen, die die Satzungen ergänzt oder erläutert.

(2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 26

Auflösung der Partei

Im Fall der freiwilligen Auflösung der Landespartei wird das Landespartei Vermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss § 13, Abs. (1), verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der

Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen Stimmen notwendig.